



Die Sportfreunde Bieswang sind ein gemeinnütziger Sportverein und beim Amtsgericht 91781 Weißenburg unter der Nr. 426 im Vereinsregister eingetragen. Die nachstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 19.11.2022 von den Mitgliedern genehmigt.

S a t z u n g

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Wesen

§ 2 Ziele und Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahmen, Austritt und Ausschluß

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beiträge und Umlagen

§ 8 Organe

§ 9 Vorstand und Vereinsausschuss

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

§ 12 Wahl und Beschlußfähigkeit

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 15 Verfahrensbestimmungen

§ 16 Bildung von Abteilungen

§ 17 Auflösung des Vereins



§ 1 Name und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Bieswang 1949 e.V.“ Er wurde 1949 gegründet und hat seinen Sitz in 91788 Pappenheim, Sportplatzweg 20, Bieswang, und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 426 beim Amtsgericht 91781 Weißenburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- (3) Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
- (4) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (5) Der Verein fördert die Jugendarbeit.
- (6) Der Verein Sportfreunde Bieswang 1949 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (vom 01.01.1977).
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- (8) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und dem Unterhalt von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendarbeit.
- (9) Der Verein ist uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (10) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (11) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport bieten. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

✚ Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen



- ↗ Teilnahme an Meisterschaftsspielen
 - ↗ Instandhaltung des gesamten Sportgeländes sowie der Sportgeräte
 - ↗ Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen
- (2) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (3) Er arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt jede natürliche Person als Mitglied auf, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft
- ↗ Aktive Mitglieder
 - ↗ Passive Mitglieder
 - ↗ Ehrenmitglieder
- (3) Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß den Ehrenordnungen des BLSV.
- (4) Als Ehrenmitglieder werden Vereinsmitglieder ernannt, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 25 Jahren Mitglied sind. Weiter können durch Beschluß des Vereinsausschusses Ehrenmitglieder ernannt werden.

§ 4 Aufnahmen, Austritt und Ausschuß

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuß zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschuß aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht mehr zurückerstattet.
- (4) Über den Ausschuß eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschuß hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt oder wenn innerhalb eines Jahres das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschuß



entscheidet der Vereinsausschuss durch Beschluß, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und von den Anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Der Beschluß ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann unter den in Absatz 4 genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,-- EURO und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen
 - b) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Satzung der Sportfreunde Bieswang anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der Sportfreunde Bieswang (gesellige, kulturelle Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen



- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich in einer Summe erhoben.
- (2) Der Beitrag kann unter Berücksichtigung der vom BLSV vorgeschriebenen Mindestbeiträge gestaffelt werden in:
 - Beiträge für Mitglieder über 18 Jahre
 - Beiträge für Jugendliche von 14 bis 18 Jahre
 - Beiträge für Kinder bis 14 Jahre
 - Familienbeiträge
 - Ehrenmitglieder erhalten 50 % Ermäßigung auf den Mitgliedsbeitrag
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vereinsausschusses aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 8 Organe

- (1) Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- ↗ der Vorstand
- ↗ der Vereinsausschuss
- ↗ die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens aber drei Personen.
- (2) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - ↗ dem Kassier
 - ↗ den Spartenleitern (sämtlicher Abteilungen), oder deren Vertreter
 - ↗ dem Jugendleiter
 - ↗ dem Schriftführer
 - ↗ bis zu 6 Beisitzer (Festlegung durch Vereinsausschuss vor der jeweiligen Wahlperiode)
 - ↗ den jeweiligen Ehrenvorsitzenden des Vereins
- (3) Die beiden aktiven Mitglieder sind jeweils die Spielführer der 1. und 2. Herrenmannschaften.
- (4) Weitere Mitglieder können durch Beschluß des Vereinsausschusses berufen werden



- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb eines Monats für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- (7) Die zwei bzw. drei Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (8) Die zwei bzw. drei Vorsitzenden teilen sich die Aufgaben bzw. Arbeiten nach mit dem Vereinsausschuss abgestimmten Aufgabengebieten.
- (9) Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen/Rechtsgeschäfte, welche dem Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 500 Euro für den Einzelfall verpflichten, der Zustimmung von zwei Vorsitzenden und bei mehr als 3.000 Euro der Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen. Ausgenommen hiervon ist der laufende Geschäftsbetrieb im Sportheim und des regulären Spielbetriebes.
- (10) Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, Kreditaufnahmen und Geschäfte über 10.000,- EURO bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (11) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

- (1) Aufgaben des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen. Er erfüllt seine Aufgaben grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung (vor allem mit finanziellen Auswirkungen für eine oder mehrere Abteilungen) entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- (1) Alle Vorstandsmitglieder sind mitverpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.
- (2) Die Aufgaben im einzelnen sind:
 - a) Die Vorstände (§ 9, Abs. 1) sind für die Führung des Vereins verantwortlich. Sie vertreten den Verein nach innen und außen, berufen und leiten die Sitzungen und Versammlungen.



- b) Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
- c) Die Spartenleiter sind verantwortlich für den Spiel- und Trainingsbetrieb ihrer Abteilung.
- d) Dem Jugendleiter ist die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilung aufgetragen.
- e) Der Kassier verwaltet die Kasse und stellt den Zwischen- und Jahresabschluß auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
- f) Die passiven und aktiven Mitglieder haben den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 12 Wahl und Beschlußfähigkeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, der Schriftführer und die passiven Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen der Vorstände (§ 9 Abs. 1) erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Auf Antrag und bei Einstimmigkeit der Stimmberechtigten können die restlichen Mitglieder des Vereinsausschusses (§ 9 Abs. 2) per Akklamation gewählt werden.
- (2) Die Spartenleiter der einzelnen Abteilungen werden vom Vereinsausschuss auf Vorschlag ihrer Abteilungen bestimmt.
- (3) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes.



- c) Beschlußfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen
 - e) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Aushang im Vereinskasten spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit dem Aushang ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Anträge müssen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Zahl der erschienen Mitglieder ist unbedeutend. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (3) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung des 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlausschuß. Dieser besteht aus 3 Personen, von denen einer zum Wahlleiter bestimmt wird. Der Wahlausschuß führt die Wahl durch.
- (5) Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Kandidaten hat die Wahl schriftlich zu erfolgen.
- (6) Es genügt die einfache Mehrheit.
- (7) Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (8) Die in einer Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Bildung von Abteilungen



- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und des vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- (3) Das nach Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Pappenheim mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Hinweis: Der Gebrauch der männlichen Schreibweise stellt keine Wertung dar und beinhaltet gleichzeitig die Tatsache, daß sämtliche Ämter auch von weiblichen Personen wahrgenommen werden können.



Die Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 19. November 2022 vorgelesen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Als Nachweis folgen Unterschriften der Vorstände und von 10 Vereinsmitgliedern.

Bieswang, 19.11.2022

Vereinsmitglieder

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____

Vorsitzende

1. _____
2. _____
3. _____